

# **Wasserwehrsatzung der Großen Kreisstadt Radebeul**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Aufgaben**

- (1) Die Große Kreisstadt Radebeul richtet einen Wasserwehrdienst ein.
- (2) Aufgabe des Wasserwehrdienstes ist es, vom Stadtgebiet Gefahren durch Hochwasser und Eisgang abzuwehren, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Dazu hat die Große Kreisstadt Radebeul entsprechend den örtlichen Verhältnissen die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Einsatzkräfte und technische Mittel bereitzuhalten.
- (4) Die vom Wasserwehrdienst konkret einzuleitenden Maßnahmen für den Flussabschnitt der Elbe richten sich nach der Hochwasserstandsmeldung bzw. der ausgerufenen oder aufgehobenen Alarmstufe.
- (5) Für den Löbnitzbach und die sonstigen Gewässer im Stadtgebiet gibt es keine landesgesetzlich festgelegten Alarmstufen. Maßnahmen der Wasserwehr sind bei Gebot im Sinne von Abs. 2 eigenverantwortlich durch die Stadt Radebeul einzuleiten.

## **§ 2**

### **Hochwassernachrichten- und -alarmdienst**

- (1) Der Hochwassernachrichten- und -alarmdienst dient der Warnung vor und der Information über Hochwassergefahren entlang der Elbe und umfasst unter anderem die unverzügliche Weitergabe der bewerteten Hochwassernachrichten sowie das Ausrufen und Aufheben der Alarmstufen gegenüber der Großen Kreisstadt Radebeul. Er wird vom Landesamt für Umwelt und Geologie als Landeshochwasserzentrum wahrgenommen.
- (2) Für den Flussabschnitt der Elbe im Stadtgebiet Radebeul sind 4 Alarmstufen festgelegt, die von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Meißen ausgerufen bzw. aufgehoben werden, sobald die Richtwasserstände der Elbe an den Hochwassermeldepegeln (Elbpegel Dresden) erreicht bzw. unterschritten worden sind und ein weiterer Wasseranstieg zu erwarten bzw. ein Wiederanstieg nicht zu erwarten ist:

- Alarmstufe 1 (Meldedienst):	Pegel Dresden	350 cm;
- Alarmstufe 2 (Kontrolldienst):	Pegel Dresden	500 cm;
- Alarmstufe 3 (Wachdienst):	Pegel Dresden	600 cm;
- Alarmstufe 4 (Hochwasserabwehr):	Pegel Dresden	700 cm.
- (3) Die konkret bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung der jeweiligen Alarmstufe durchzuführenden Maßnahmen und Handlungen der Stadt Radebeul ergeben sich aus einem städtischen Hochwasseralarm- und -einsatzplan sowie einem zugehörigen Organisationsplan für den Wasserwehrdienst. Diese Unterlagen werden bei Bedarf fortgeschrieben und mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Meißen abgestimmt. Sie können während der Dienstzeiten von Einwohnern und ihnen nach § 10 Abs. 3 und Abs. 5 SächsGemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen bei der Stadtverwaltung Radebeul eingesehen werden.
- (4) Die Stadt Radebeul unterrichtet die Öffentlichkeit im Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer oder Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie der Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind.

## **§ 3**

### **Zuständigkeiten**

- (1) Die Leitung des Wasserwehrdienstes liegt beim Oberbürgermeister. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf Dritte übertragen.
- (2) Der Einsatzleiter nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort.

## **§ 4**

### **Heranziehung zum Wasserwehrdienst**

- (1) Im Einsatzfall können zu Maßnahmen des Wasserwehrdienstes herangezogen werden:
  - die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Radebeul sowie
  - die Bediensteten der Stadtverwaltung Radebeul.

Bei Ausrufen des Einsatzfalles trägt der Stadtwehrleiter dafür Sorge, dass die Aufgaben des Brand-schutzes im Stadtgebiet abgesichert sind.

- (2) Reichen die eigenen Mittel der Großen Kreisstadt Radebeul nicht aus, können zur Mitwirkung bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen verpflichtet werden:
  - die Einwohner der Großen Kreisstadt Radebeul,
  - die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden der Großen Kreisstadt Radebeul, die nicht zugleich Einwohner sind
  - sowie die juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen in der Großen Kreisstadt Radebeul
- (3) Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Abs. 2 sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters erhalten, der Folgendes enthalten muss:
  - a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
  - b) Art der Dienstpflicht im Sinne des § 5 Abs. 1,
  - c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
  - d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Von einem schriftlichen Bescheid kann abgesehen werden, wenn dies die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würde. Auf Anforderung des Herangezogenen ist der Bescheid im Nachgang schriftlich nachzureichen.

- (4) Die Heranziehung darf nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten müsste sowie Personen in besonderen Lebens-situationen. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen zum Wasserwehrdienst nur außerhalb der Gefah-renzone herangezogen werden.
- (5) Die zum Wasserwehrdienst herangezogenen Personen handeln im Auftrag der Großen Kreisstadt Radebeul. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Personen.

## **§ 5**

### **Dienstplichten der zum Wasserwehrdienst herangezogenen Personen**

- (1) Die nach § 4 Abs. 2 herangezogenen Personen können verpflichtet werden, unentgeltlich mitzu-arbeiten (Handdienste) und/oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellver-tretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spann-diensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.
- (2) Die nach § 4 Abs. 2 herangezogenen Personen können beantragen, ihre Pflichten (Hand-und/oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Betrags abzulösen. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festge-setzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten. Die Stadt kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine an-dere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte erbracht werden kann.
- (3) Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Abs. 1 richtet sich nach dem Verwal-tungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der Fassung der Be-kanntmachung vom 10. September 2003 (GVBl. S. 614, ber. S. 913).
- (4) Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen des Wasser-wehrdienstes verursacht wurden, leistet die Stadt eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenos-sen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Die Stadt haftet nicht für unrechtmäßig errichtete und bestehende Anlagen.
- (5) Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Große Kreisstadt Radebeul zu benachrichtigen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nach-kommt oder
  - b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 5 nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Große Kreisstadt Radebeul.

Art der Änderung	Datum	Inkrafttreten	Fundstelle
Fassung	23.11.2005	01.12.2005	Amtsblatt 12/05, S. 10 f